

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

11. November 2008

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliche Beurteilung

Durch die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen soll eine Harmonisierung der Rechtsanwendung und der Rechtsprechung erfolgen. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Solothurn eine Harmonisierung im öffentlichen Beschaffungswesen. Jedoch respektiert der Entwurf die Kompetenzordnung gemäss Bundesverfassung und die grundsätzlichen Anliegen der Kantone nicht. Die öffentliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen gehört zu den ureigenen Kernaufgaben der Kantone und Gemeinden. Der Bund will hier eine zentralistische Regelung erlassen und auf diesem Weg staatsvertragliche Verpflichtungen für Bund und Kantone einheitlich ins schweizerische Recht überführen, ohne sich hierfür auf eine genügend bestimmte Verfassungsgrundlage stützen zu können (Art. 95 Abs. 2 BV erachten wir für eine bundesrechtliche Regelung der öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden in der vorgesehenen Art und Weise als zu unbestimmt). Wir halten daher die Vernehmlassungsvorlage aus verfassungsrechtlicher und föderalistischer Sicht für bedenklich.

Zudem würde eine Teilvereinheitlichung, wie sie geplant ist, zu einer erheblichen Rechtszersplitterung in den Kantonen und zu einer komplizierten Ordnung führen. Der Entwurf erreicht die vorgegebenen Ziele einer Harmonisierung zum Zweck der Vereinfachung und Nutzerfreundlichkeit nicht. Im Gegenteil wären zahlreiche unterschiedliche Bestimmungen in den Kantonen die Folge. Die bis heute mit dem

Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001, IVöB) erreichte Einschränkung der sachlich nicht begründeten Gesetzesvielfalt (=Harmonisierung) würde ohne Not wieder zunichte gemacht. Die Nutzer würden völlig verunsichert, ob nun die Bundeslösung gilt, ein Kanton die gleiche Regelung übernommen oder abweichende Bestimmungen erlassen hat, und dies in grundsätzlichen Fragen.

Durch eine Erweiterung des Regelungsbereichs des Konkordats liesse sich das veränderte Staatsvertragsrecht stufengerecht und verfassungskonform umsetzen sowie die erwünschte Harmonisierung im Binnenbereich herbeiführen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Bund mittels BöB sein eigenes Beschaffungsrecht regelt und, parallel dazu, die Kantone mit der überarbeiteten IVöB das Beschaffungsrecht der Kantone und Gemeinden.

Im Übrigen und soweit wir im Folgenden nicht abweichend Stellung beziehen, schliessen wir uns der gemeinsamen – ebenfalls ablehnenden – Stellungnahme der Kantone vom 25. September 2008 an, welche durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) erarbeitet worden ist und die ausdrückliche Zustimmung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) findet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir die Vorlage ablehnen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 11 Absatz 1 Satz 2

Hier stellt sich die Frage, was in einem Kanton "ortsfremd" heisst. Gemäss Erläuterung ist damit gemeint, dass "eine Anbieterin nicht vom Ort der Leistungserbringung (z.B. Ort der Baustelle) stammen soll". Damit wird überhaupt keine Wirkung erzielt. Dieser Satz ist daher zu streichen.

Artikel 19 Absatz 3

In vielen Fällen ist es – aufgrund des Aktenumfangs – angezeigt, dass die Unterlagen bei der Beschaffungsstelle abgeholt werden. Absatz 3 ist deshalb zu streichen.

Artikel 24 Absatz 2

Preisvarianten sind hier auszuschliessen. Die Beschaffungsstelle hat zu entscheiden, ob mit Einheitspreisen oder Globalen offeriert werden muss. Preisvarianten führen immer zu Interpretationsschwierigkeiten und gefährden die Vergleichbarkeit der Angebote.

Die Worte "anstelle oder" sind zu streichen. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, dass jeder Anbieter das Angebot gemäss Ausschreibung eingeben muss. Daneben soll ihm die Freiheit eingeräumt werden können, Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 43a

Wir sprechen uns gegen die Nichtigkeitsfolge für Verträge aus, die entgegen Artikel 43 abgeschlossen worden sind. Es ist sonst zu befürchten, dass neue Probleme im Zusammenhang mit der Abwicklung bei bereits begonnenen Arbeiten entstehen.

Artikel 47

Wir lehnen die Möglichkeit von Verhandlungen mit einzelnen Anbietern (Abgebotsrunden) ab. Die bisherige Regelung (Ausschluss) ist klar in der Anwendung und respektiert das Gleichbehandlungsgebot.

Artikel 50

Mit dieser Bestimmung würde eine grosse Rechtsunsicherheit entstehen. Sie stellt einen Rückschritt in Sachen Harmonisierung gegenüber der heutigen Konkordatslösung dar und ist abzulehnen.

Artikel 56

Ein Widerruf muss auch möglich sein, wenn trotz Zuschlag kein Werkvertrag zustandekommt. Dies ist denkbar, wenn zwischen Zuschlag und Vertragsschluss die Vertragsgrundlagen bereinigt werden müssen. Bei Konflikten muss ein Widerruf möglich sein. Dies wäre ausdrücklich vorzusehen.

Artikel 75 Absatz 1

Die Beschwerdefrist von 20 Tagen ist zu lang. Zudem ist – wie bisher (Art. 15 Abs. 2 IVöB) – zu verlangen, dass die Beschwerde begründet innert der Frist eingereicht werden muss.

Artikel 76 Absatz 2

Auch die Kantone müssen die Möglichkeit haben, bei wichtigen Grossprojekten die aufschiebende Wirkung von Beschwerden auszuschliessen.

Wir bitten um gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Esther Gassler
Frau Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber